

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 18 (1943)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Unterhalt von Luftschutzbauten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101535>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reicht ist und besteht, und daß gerade in den letzten drei Jahrzehnten große Leistungen vollbracht wurden.

3. Der Beveridge-Plan wird für die Schweiz den Ansporn bilden, ihre Sozialpolitik zu überprüfen und im Rahmen des Gegebenen und Möglichen Fehlendes zu ergänzen. Dabei sind namentlich abzuklären: Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Familienschutz, Mutterschaftsversicherung, Revision der Armengesetzgebung, Obligatorium der Krankenversicherung für Minderbemittelte.

4. Bei der Ausgestaltung der sozialen Institutionen ist auf Bestehendes und auf die föderalistische und freiheitliche Struktur der Schweiz, sowie auf die Finanzlage der öffentlichen Hand Rücksicht zu nehmen.

Die vorstehende Resolution zum Beveridge-Plan sticht angenehm ab von so mancher andern Kundgebung, die lediglich das «unmöglich für uns» betont. Es ist immerhin keine Kleinigkeit, wenn die Regierung eines 48-Millionen-Volkes einen umfassenden Plan für die soziale Sicherheit auch der ärmsten Schichten bearbeiten läßt, noch dazu, wenn sie wohl nach und nach erkennen muß, daß die Durchführung dieses

Planes Aufwendungen erfordern wird, die in die Milliarden von Franken gehen. Schon die bloße Herausgabe eines solchen Planes, der die Gemüter aufrüttelt und eine moralische Pflicht zur Weiterverfolgung mit sich bringt, ist von seiten einer Regierung und mitten in den Kriegsschwierigkeiten eine Tat, die Bewunderung verdient! Der Plan hat auch uns etwas zu sagen, und sehr viel zu sagen. Hoffen wir darum, daß es nicht bei den kühlen Resolutionen sein Bewenden habe, sondern daß man auch bei uns in verschiedener Hinsicht einen tüchtigen Schritt vorwärts komme. Und vergessen wir nicht: die Tatsache, daß wir in Frieden haben leben dürfen, verpflichtet! Nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für nachher. Man wird dann vielleicht erkennen, daß die Rücksicht auf das Bestehende, auf das Gegebene und Mögliche, auf die föderalistische Struktur und auf so manches andere noch schließlich auch zu einem Hemmschuh werden kann, der überhaupt jede tapfere Tat unterbindet. Nicht Rücksichten haben die Welt vorwärts gebracht, sondern Ideale. Möge darum der Appell der angesehenen Gemeinnützigen Gesellschaft nicht ungehört verhallen!

## Der Bauernverband zur Milchpreisfrage

Der Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes bedauert den Beschluß des Bundesrates über die Milchpreisgestaltung und stellt fest:

1. Die verlangte Erhöhung des Milchpreises ist schon im Herbst vom Schweizerischen Bauernsekretariate zahlenmäßig als durch die steigenden Produktionskosten gerechtfertigt nachgewiesen worden. Dieses Rechnungsergebnis wurde damals durch den Fachexperten des Bundes als richtig bestätigt. Seither sind die Kosten, insbesondere die Aufwendungen für Kunstdünger, Saatgut, Reparaturen und Dienstbotenlöhne weiter gestiegen.
2. Der landwirtschaftliche Betrieb und seine Kosten bilden einen Jahreskreislauf, und es ist ungerechtfertigt, ein Be-

gehen abzuweisen, weil die Kühe im Sommer mehr Milch geben als im Winter, abgesehen davon, daß dieser zweite Rappen schon für den vergangenen Winter verweigert worden ist.

3. Viele Betriebe, namentlich die des Alpgebietes, haben im Winter wenig oder keine Milch zu verkaufen. Statt dem Berggebiet zu helfen, wird es durch die Verschiebung des Aufschlages noch besonders geschädigt, hauptsächlich durch die ungünstigen Auswirkungen auf die Nutzviehpreise.

Der Schweizerische Bauernverband beschließt, die Begehren des Zentralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten auf sofortige Erhöhung des Produzentenmilchpreises mit allen Kräften zu unterstützen.

## LUFTSCHUTZ

### Unterhalt von Luftschutzbauten

Der Bundesrat hat eine Verordnung über den *Unterhalt von Luftschutzbauten* erlassen, die für eine verschärfte Kontrolle in der Beobachtung der Vorschriften sorgen soll.

Die Eigentümer der mit der Unterstützung des Bundes ausgeführten Arbeiten sind verpflichtet, diese zu unterhalten und sie ihrem Zwecke nicht zu entfremden. Diese Pflicht erstreckt sich auf die für die Luftschutzorganisationen bestimmten Luftschutzbauten, die öffentlichen Sammelschutzzräume und die Schutzzräume von Privaten, Verwaltungen und von Betrieben aller Art. In Ortschaften, die dem allgemeinen Obligatorium für Schutzzräume unterstellt sind, besteht die Pflicht zur vorschriftsgemäßen Einrichtung und zum Unterhalt auch für Schutzzräume aller Art, die ohne Bundesbeiträge erstellt wurden.

Der Ortsleiter ist dafür verantwortlich, daß die einer

Luftschutzorganisation zur Verfügung stehenden Luftschutzbauten sachgemäß unterhalten werden und *jederzeit bezugsbereit* sind. Die gleiche Pflicht liegt der Gemeinde ob für ihre öffentlichen Sammelschutzzräume. Private, Verwaltungen und Betriebe machen sich strafbar, wenn sie ihre Schutzzräume vernachlässigen.

Die *regelmäßige Ueberprüfung* der Luftschutzbauten, soweit es sich nicht um solche des Bundes und der Kantone handelt, ist Sache der Gemeinden. Der Bund gewährt ihnen einen Beitrag von drei Franken für die jährlich zweimalige Kontrolle jedes Schutzraumes. Das dürfte ungefähr 40 Prozent der Kosten ausmachen, die den Gemeinden aus der Heranziehung des mit den Kontrollgängen zu beauftragenden technischen Personals erwachsen.